



Satzung
pro familia - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung –

Ortsverein Freiburg e.V.

(im Folgenden pro familia Freiburg genannt)

Basler Str. 61, 79100 Freiburg

Satzungsfassung vom Vorstand am 23.10.2018 (nach § 7, Punkt 7, Abs. 2) vorgeschlagen
und der MV am 28.11.18 bestätigt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „pro familia – Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung - Ortsverein Freiburg e.V.“, im Folgenden pro familia Freiburg genannt. Der Verein gehört dem pro familia Landesverband Baden-Württemberg e.V. sowie dem „Paritätischen Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ als Dachorganisation an.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist unter der Nummer VR 1255 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
3. Der Verein ist vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff der AO 01.09.2002 als gemeinnützig und im Sinne des § 10b EStG als besonders förderungswürdig anerkannt.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der freien Jugendhilfe sowie der spezifischen Bildung. Der Verein wirkt für eine verantwortungsvolle Partnerschaft, für die Familie und für den verantwortungsvollen Willen zum Kind. Er setzt sich für den Schutz von Menschen in Ehe, Familie, Lebensgemeinschaften und für die Förderung des partnerschaftlichen Miteinanders im privaten und beruflichen Kontext ein. Im Bildungskontext setzt sich der Verein für die gender- und kultursensible Bildung für verschiedenste Zielgruppen zu Sexualität und Familienplanung, Beziehungs- und Familiengestaltung, Gleichbehandlung und Antidiskriminierung ein.

Zu den Aufgaben gehören die Förderung der Beratung bei Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten, der Sexualpädagogik, der Sexualberatung, der Ehe- und Partnerschaftsberatung, der Beratung über Empfängnisregelung, Familienplanung, Lebensplanung und verantwortungsvolle Elternschaft, die Beratung bei Konflikten, Trennung und Scheidung sowie Mediation.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1 Den Betrieb einer Beratungsstelle, in der Beratung von Einzelpersonen, Paaren und Gruppen durch Fachleute z.B. der Disziplinen Soziale Arbeit bzw. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin, Pädagogik und Recht angeboten wird.
 - 2.2 Den Betrieb des Bildungs- und Beratungsinstitutes „Pro Phila - Institut zur Förderung der Partnerschaftlichkeit, Chancengleichheit, Innovation und Lebensplanung in der Arbeitswelt“
 - 2.3 Die Zusammenarbeit mit Beratungs- und Bildungseinrichtungen, Krankenhäusern, Ärzt*innen, Gerichten, Behörden sowie anderen Organisationen, welche dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen.
 - 2.4 Öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Fortbildungen und Seminare.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch öffentliche Zuschüsse, eigene erwirtschaftete Mittel, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Wird der Antrag auf Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, kann der/die Antragsteller*in die Mitgliederversammlung um Entscheidung bitten. Für die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung angenommen ist.
4. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme verweigern. Soweit dies zweckmäßig ist, sollen die Gründe dem/der Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt werden. Der/die abgelehnte Bewerber*in kann frühestens nach 12 Monaten einen Wiederholungsantrag auf Mitgliedschaft stellen; zu verfahren ist dann wie oben.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft ist in der Regel unbefristet.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
9. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der diesem eine vierwöchige Frist zur Erklärung eingeräumt wird. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen Monatsfrist seit Zugang des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstand zugehen muss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied bleibt nur dann Mitglied, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Wird die Mehrheit nicht erreicht, wird der Ausschluss sofort wirksam.

10. Jedes Vereinsmitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Vereinsmitglieder, die in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, haben in der Mitgliederversammlung Rede und Antragsrecht; sie verfügen über kein passives Wahlrecht zu jeglichen Vereinsämtern.
Die Beschränkungen der Partizipationsrechte entfallen zu dem Zeitpunkt, in dem das Anstellungsverhältnis wirksam beendet ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, die von einem Vorstandsmitglied geleitet wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den erste*n Vorsitzende*n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der Versendung per Email bzw. per Post. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Email- bzw. Postadresse gerichtet ist.
- Der Vorstand ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des zu erörternden Tagesordnungspunktes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- Der Mitgliederversammlung sind der Haushaltsabschluss zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Der Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung im Rahmen des Finanzberichts vorgestellt.
Die Mitgliederversammlung wählt Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand angehören noch zum Verein in einem Anstellungsverhältnis stehen. Diese prüfen stichprobenmäßig die Buchführung und legen das Ergebnis in einem Prüfbericht vor. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung die Prüfung auf Kosten des Vereins bei einer externen Prüfungsgesellschaft in Auftrag geben.
- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - Wahl einer Versammlungsleitung und einer Protokollführung
 - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks
 - ,
 - Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - Beschlussfassung über Beteiligung an Gesellschaften,
 - Beschlussfassung, nach Antrag des Vorstandes, über die Aufnahme von Darlehen die € 150.000,- (einhundertfünfzigtausend) überschreiten,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen – wenn in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist – einer einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus mit einfacher Mehrheit vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von/vom der/dem ersten Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem zweiten Vorsitzenden
 - der/dem dritten Vorsitzenden
 - sowie – soweit es die Mitgliederversammlung beschließt, bis zu vier Beisitzer*innen.
 Der gewählte Vorstand bestimmt für die jeweilige Geschäftsperiode, wer den 1., 2. und 3. Vorsitz übernimmt.
3. Der Vorstand soll sich aus verschiedenen Berufsgruppen zusammensetzen. Dem Vorstand sollen mindestens zur Hälfte Frauen angehören.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten für Repräsentationstermine) sind jedoch zu ersetzen.

Im Interesse der verantwortlichen Vereinsgeschäftsführung sind jedoch folgende Aufgaben nach Anfall mit einer Aufwandsentschädigung zu honorieren.

- 4.1 Ortsverbandsvertretung auf Landesebene
- 4.2 Jour Fix-Besprechungen mit der Geschäftsführung
- 4.3 Vorbereitung und Leitung der Vorstandstreffen
- 4.4 Beteiligung an internen oder externen strategischen Entwicklungsprozessen

Über die Zahlung dieser möglichen Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung im Grundsatz.

Die ersten drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB). Alle drei Vorsitzende sind einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 1. Vorsitzende im Verhinderungsfalle von der/dem zweiten bzw. dritten Vorsitzenden vertreten wird.

5. Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Nach Maßgabe dieser Satzung beschließt der Vorstand zwischen den Mitgliederversammlungen über alle Angelegenheiten des Vereins.
6. Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Geschäfte dem/der hauptamtlichen Geschäftsführer*in. Ihre/seine Rechte und Pflichten sind in der jeweils aktuellen Geschäftsführungsordnung für den/die Geschäftsführer*in als Anlage zu dessen/deren Arbeitsvertrag festgelegt.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche e-schriftlich durch die/den erste*n Vorsitzende*n. Bei deren/dessen Verhinderung tritt die Vertretungsfolge wie in 2. festgelegt, in Kraft.
8. Vorstandssitzungen werden von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der/dem zweiten bzw. dritten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Für Entscheidungen des Vorstands bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch e-schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren e-schriftlich oder telefonisch erklären. Derart gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und von der/dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Scheidet während ihrer/seiner Amtszeit die/der erste Vorsitzende aus, tritt an ihre/seine Stelle bis zur nächsten Wahl die/der zweite Vorsitzende. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Mitgliederkreis ein weiteres Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit so lange währt, wie die des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.

§ 9 Hauptamtliche*r Geschäftsführer*in (§ 30 BGB)

Der Vorstand stellt eine eine hauptamtliche Geschäftsführung ein. Deren Aufgaben sind in der Geschäftsführungsordnung für den/de Geschäftsführer*in als Anlage zum Arbeitsvertrag geregelt. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Wurde dem/der hauptamtlichen Geschäftsführer*in durch den Vorstand gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung die Führung der laufenden Geschäfte übertragen, vertritt diese*r insoweit den Verein als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB. Die hauptamtliche Geschäftsführung benennt in Abstimmung mit dem Vorstand eine dauerhafte Stellvertretung, die sie bei Abwesenheit vertritt. Diese handelt dann ebenfalls als besondere Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Beratungsstelle

Der Verein betreibt eine rechtlich unselbständige Beratungsstelle.

Beraten werden im Sinne des § 2 Nr. 1 dieser Satzung Einzelpersonen, Paare, Familien, Gruppen und Organisationen durch Fachleute z.B. der Disziplinen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Psychologie, Medizin und Recht.

Der/die Geschäftsführer*in kann je nach Vorstandsbeschluss und Arbeitsvertrag auch die fachliche Leitung der Beratungsstelle wahrnehmen. Sie/er kann einzelne Tätigkeiten an weitere Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle delegieren.

Die im Rahmen der Beratungsstelle zu besetzenden Planstellen werden vom Vorstand genehmigt.

Der/die hauptamtliche Geschäftsführer*in berichtet über die Tätigkeit der Beratungsstelle auf der Mitgliederversammlung.

§ 11 Bildungs- und Beratungsinstitut „pro phila“

Das Bildungs- und Beratungsinstitut „pro phila“ ist Bestandteil der pro familia Beratungsstelle. Zweck dieses rechtlich unselbständigen Institutes ist es, Familie und partnerschaftliches Miteinander im privaten und beruflichen Kontext zu fördern.

Das Institut führt dazu Informationsveranstaltungen, Fortbildungsseminare und Workshops durch. Mit Supervision, Coaching und Beratung sowie Aus- und Fortbildung zu den Themen Partnerschaftlichkeit, Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming wird die Nachhaltigkeit gesichert. Das Institut fördert innovative Konzepte zum partnerschaftlichen Umgang miteinander. Veranstaltungen wie Vorträge und Tagungen sollen zur gesellschaftlichen Sensibilisierung beitragen, um Toleranz, Demokratie und das Leben in einer multikulturellen Gesellschaft zu fördern.

Der Institutsleitung obliegt die fachliche Leitung des Instituts. Der/die Institutsleiter*in kann einzelne Tätigkeiten an weitere Institutsmitarbeitende delegieren.

Die im Rahmen des Bildungs- und Beratungsinstituts zu besetzenden Planstellen werden vom Vorstand genehmigt.

Der/die Institutsleiter*in berichtet über die Tätigkeit des Instituts auf der Mitgliederversammlung.

§ 12 Rechnungslegung

1. Der Vorstand überwacht die Einhaltung des von ihm beschlossenen Haushaltsplans und entscheidet bei Abweichungen und Änderungen von mehr als 4.000€ pro Einzelposition.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben muss ordnungsgemäß Buch geführt werden, sämtliche Einzelpositionen müssen durch Belege nachgewiesen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Beschluss kann nur nach vierwöchiger vorheriger Ankündigung und Begründung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug von eventuellen Verbindlichkeiten dem pro familia Landesverband zu. Der Landesverband hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung der Vereinsziele zu verwenden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung löst die Satzung des „pro familia Ortsverbandes Freiburg e.V.“ in letzter Fassung vom 28.11.2017 ab. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Beschlossen wurde sie durch den Vorstand am 23.10.2018 nach § 7, Punkt 7, Abs. 2 dieser Satzung.